

IV. Kapitel.

Die Schuldformen des Kriegswucherdelikts.

§ 1.

Haftung für Verjah und Fahrlässigkeit.

- I. Die auf dem angeblichen Verlesungsdelikt des Kriegswucherdelikts beruhende Ansicht von der Straflosigkeit einer lediglich sachlichen Gesetzesübertretung (s. Abs.) 110
- II. Das Kriegswucherdelikt als Gefährungsdelikt und die hieraus für die Bestrafung seiner lediglich sachlichen Übertretung zu ziehende Folgerung 111
- III. Der die Bestrafung der Fahrlässigkeit fordernde Standpunkt des Reichsgerichtes und seine Begründung 112
- IV. Die Bedeutung der Verurteilung vom 23. März 1916 für die Frage nach der Strafbarkeit des sachlichen Kriegswucherdelikts (sowohl hinsichtlich der nach wie der vor der Geltung dieser Verurteilung liegenden Fälle) 114

I. Auf Grund der ursprünglichen Fassung des Höchststr.G., die sich über die Schuldformen des Täters in keiner Weise aussprach, mochte es zweifelhaft erscheinen, ob zur Erfüllung des inneren Tatbestandes auch die Schuldform der Fahrlässigkeit ausreicht. Schwarz trat einer solchen Annahme v. Liszt in dem Gutachten¹⁾ entgegen, das er gegenüber der gleichen Anfrage erfaßt hat, die nach der bereits erörterten Auffassung von Frank²⁾ schon daran scheiterte, daß es nicht anzunehmen wäre, dem Angeklagten auf Grund des § 151 Ger.O. als Täter in Anspruch zu nehmen. Fahrlässige Begehung von Vergehen sei, so bezugiert v. Liszt, nur dann strafbar, wenn das Gesetz es ausdrücklich ausgesprochen habe, oder wenn es sich durch sorgfältige Auslegung des Gesetzes ergebe. Betrachte man von diesem Standpunkt aus das innere Wesen der Strafandrohung gegen die Überschreitung der Höchstpreise, so ergebe sich, daß sie gegen die ruckartige Ausdeutung des Bundespublikums gerichtet sei. Wie aber der Wucher ungewissenhaft nur vorzüglich begangen werden könne, so sei auch die Strafbarkeit der Überschreitung von Höchstpreisen ausgeschlossen, wenn der Täter von der Auffassung des von ihm übertretenen Höchstpreises keine Kenntnis gehabt habe. Zu demselben Ergebnis gelange man aber auch, wenn man mit dem Urteil des V. Senats vom 5. Juni 1914 (Entsch. Bd. 48 S. 316) von dem Satz ausgehe, daß bei Verbrechen von „präventiv polizeilichem Charakter“ auch die fahrlässige Zuwiderhandlung strafbar sei. Denn die Anordnung von Höchstpreisen solle nicht etwa einer später möglicherweise eintretenden Verletzung vorbeugen,

¹⁾ In der Zeitschr. f. d. gef. Strafrechtswiss. 28. 37-38 auf S. 46 f.

²⁾ S. darüber oben S. 98 ff.